AUSGABE 28/2024

TAX WEEKLY

BMF: Vordrucke zur Anwendung der Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG in der bis zum 30.06.2021 geltenden Fassung (alte Fassung) und in der ab dem 01.07.2021 geltenden Fassung

Mit BMF-Schreiben vom 15.07.2024 hat die Finanzverwaltung die Vordruckmuster zur Anwendung der Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG in der bis zum 30.06.2021 geltenden Fassung (alte Fassung) und nach § 6 AStG in der ab dem 01.07.2021 geltenden Fassung sowie die Erläuterungen hierzu bekannt gegeben.

Für Tatbestände nach § 6 Abs. 1 AStG alte Fassung, die bis einschließlich 31.12.2021 verwirklicht wurden, ist der Vordruck ASt - Mitteilung § 6 Abs. 7 AStG alte Fassung zu verwenden. Für Tatbestände nach § 6 Abs. 1 AStG, die ab dem 01.01.2022 verwirklicht wurden, ist der Vordruck ASt - Mitteilung § 6 Abs. 5 AStG zu verwenden. Die neu bekannt gegebenen Vordruckmuster sind spätestens mit Bekanntgabe dieses Schreibens im Bundessteuerblatt Teil I anzuwenden.

Die Vordrucke stehen bereits im Formular-Management-System (FMS) als ausfüllbare Formulare bereit.

EuGH: Meldepflicht bei potenziell aggressiven grenzüberschreitenden Steuerplanungsgestaltungen – Gültigkeit verschiedener Bestimmungen der Unionsrichtlinie

Der EuGH hat mit Urteil vom 29.07.2024 (C-623/22 „Belgian Association of Tax Lawyers u. a.") die Gültigkeit verschiedener Bestimmungen der „Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15.02.2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25.05.2018 geänderten Fassung", die im Zusammenhang mit der Bekämpfung aggressiver Steuerplanung stehen, bestätigt. In Deutschland wurde dieser Teil der Richtlinie durch das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21.12.2019 innerstaatlich umgesetzt.

Die Richtlinie sieht vor, dass alle an potenziell aggressiven grenzüberschreitenden Steuergestaltungen (die insbesondere zu Steuervermeidung und -hinterziehung führen können) beteiligten Intermediäre und – falls es keine Intermediäre gibt – der Steuerpflichtige solche Gestaltungen den zuständigen Steuerbehörden melden müssen (Meldepflicht).

Im Jahr 2020 riefen Vereinigungen von Steueranwälten und Steuerberatern sowie Rechtsanwaltskammern den belgischen Verfassungsgerichtshof an. Sie sind der Ansicht, dass das belgische Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie für nichtig erklärt werden müsse, da die Richtlinie gegen eine Reihe von Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und gegen allgemeine Grundsätze des Unionsrechts verstoße. Der belgische Verfassungsgerichtshof hatte dann dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

In seinem Urteil stellt der EuGH zunächst fest, dass der Umstand, dass die in der Richtlinie vorgesehene Meldepflicht nicht auf den Bereich der Gesellschaftssteuer beschränkt ist, ihre Gültigkeit im Licht der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sowie der Art. 20 und 21 der Charta der Grundrechte nicht berührt.

Sodann stellt er fest, dass der Grad an Bestimmtheit und Klarheit der Terminologie in den von ihm zu prüfenden Bestimmungen der Richtlinie deren Gültigkeit im Licht der Grundsätze der Rechtssicherheit und der Gesetzmäßigkeit im Strafsachen nicht in Frage stellt und dass der mit der Meldepflicht verbundene Eingriff in das Privatleben des Intermediärs und des Steuerpflichtigen im Hinblick auf die Informationen, die diese Meldung enthalten muss, hinreichend genau bestimmt wird.

Überdies hatte der EuGH in seinem Urteil vom 08.12.2022 (C-694/20 „Orde van Vlaamse Balies u. a.") zwar entschieden, dass die einem Rechtsanwalt, der wegen seiner Verschwiegenheitspflicht von der Meldepflicht befreit ist, auferlegte Pflicht, die anderen an der steuerlichen Gestaltung beteiligten Intermediäre über deren Meldepflichten zu unterrichten, das Berufsgeheimnis verletzt. In seinem aktuellen Urteil vom 29.07.2024 führt der EuGH aber aus, dass das Urteil vom 08.12.2022 nur für Rechtsanwälte im Sinne der Richtlinie zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, gilt und nicht für etwaige andere zur Vertretung vor Gericht ermächtigte Berufsangehörige. Die Vertraulichkeit der Beziehung zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten genießt einen ganz speziellen Schutz, der sich aus der singulären Stellung des Rechtsanwalts innerhalb der Gerichtsorganisation der Mitgliedstaaten sowie der ihm übertragenen grundlegenden Aufgabe ergibt, die von allen Mitgliedstaaten anerkannt wird.

Schließlich stellt der EuGH fest, dass die Meldepflicht der Intermediäre, die nicht wegen der ihnen obliegenden Verschwiegenheitspflicht von ihr befreit sind, und die subsidiäre Meldepflicht des betreffenden Steuerpflichtigen einen verhältnismäßigen und gerechtfertigten Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens, verstanden als das Recht jeder Person, ihr Privatleben zu gestalten, darstellen.

FG München: Ernstliche rechtliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Aussetzungszinsen – Aussetzung der Vollziehung (AdV)

Das FG München hat mit Beschluss vom 24.06.2024 (7 V 11/24) in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes einen Bescheid über Aussetzungszinsen nach § 237 AO für Verzinsungszeiträume ab 2019 von der Vollziehung ausgesetzt. Das Gericht zweifelt an der verfassungsrechtlichen Gültigkeit der dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegenden Vorschrift des § 238 Abs. 1 Satz 1 AO, wonach die Zinshöhe 0,5 Prozent für jeden Monat der Aussetzung beträgt. Es ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung die vom Finanzgericht zugelassene Beschwerde zum BFH einlegt.

Der Zweck der Verzinsung ausgesetzter Steueransprüche liege darin, den mit der Aussetzung verbundenen (Zins-)Vorteil abzuschöpfen. In Folge des strukturellen Niedrigzinsniveaus bilde der Zinssatz die mit ihm abgegoltenen Nutzungsmöglichkeiten jedoch nicht mehr realitätsgerecht ab. Denn der potentiell erzielbare Liquiditätsvorteil liege mittlerweile deutlich niedriger. Das verfassungsrechtliche Gebot einer folgerichtigen Umsetzung einer einmal getroffenen Belastungsentscheidung nach Art. 3 Abs. 1 GG (hier: Abschöpfung eines typisierten Liquiditätsvorteils) lasse es daher folgerichtig erscheinen, dass die Entwicklung eines strukturellen Niedrigzinsniveaus auch im Zusammenhang mit einer Verzinsung nach § 237 AO zu einer Zinssatzanpassung führen muss, um die Liquiditätsvorteile regelungskonform abzubilden.

Nach Ansicht des FG München stehe dem nicht entgegen, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit der Höhe der Nachzahlungszinsen gem. §§ 233a i.V.m. 238 Abs. 1 Satz 1 AO (Beschluss vom 09.07.2021, 1 BvR 2237/14) von der Erstreckung der Unvereinbarkeitserklärung auf andere Verzinsungstatbestände abgesehen hat. Das Absehen von der Erstreckung der Unvereinbarkeitserklärung auf andere Verzinsungstatbestände impliziere nicht deren verfassungsrechtliche Zulässigkeit.

Auch der Verweis auf die Möglichkeit des Steuerpflichtigen, zur Vermeidung einer Zinspflicht bei Aussetzung der Vollziehung die streitige Steuerfestsetzung mit Eigenmitteln tilgen zu können,

stelle sich als ungeeignet dar, die derzeit gültige Verzinsung in Aussetzungsfällen verfassungsrechtlich zu rechtfertigen.

Die finanzgerichtliche Rechtsprechung ist allerdings in Bezug auf die Aussetzungszinsen uneinheitlich. So hatte das FG Münster die Aussetzungszinsen in einem Hauptsacheverfahren (Urteil vom 08.03.2023 – 6 K 2094/22 E) und in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Beschluss vom 10.02.2023 – 3 V 2464/22) für verfassungsgemäß gehalten. Ebenso hatte das FG Baden-Württemberg mit Urteil vom 11.05.2023 (1 K 180/22) entschieden.

Gegen das Urteil des FG Münster vom 08.03.2023 ist die Revision beim BFH anhängig (VIII R 9/23). Es bleibt somit abzuwarten, ob der BFH die aktuelle Höhe der Aussetzungszinsen für verfassungswidrig hält und die Frage folglich dem Bundesverfassungsgericht vorlegt. Vergleichbare Einspruchsverfahren ruhen bei entsprechendem Hinweis auf das beim BFH anhängige Revisionsverfahren kraft Gesetzes (§ 363 Abs. 2 Satz 2 AO).

Alle am 01.08.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II R 4/22	15.05.2024	Grunderwerbsteuer bei Grundstückserwerb im Umlegungsverfahren
II R 45/21	28.02.2024	Steuerbefreiung beim Grundstückserwerb aus Anlass des Übergangs von öffentlich-rechtlichen Aufgaben
IV R 18/21	11.04.2024	Kraftfahrzeugsteuer als Masseverbindlichkeit

Alle am 01.08.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III R 22/23 (III R 47/14)	11.06.2024	Inhalt und Auslegung eines Revisionszulassungsbeschlusses in Kindergeldangelegenheiten
IV R 16/21	11.04.2024	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 11.04.2024 IV R 18/21 - Kraftfahrzeugsteuer als Masseverbindlichkeit
V B 38/23	22.07.2024	Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme
V B 68/23	18.07.2024	Bekanntgabe an Bevollmächtigten einer zwischenzeitlich im Handelsregister gelöschten GmbH
V S 6/23 (AdV)	18.07.2024	Erfordernis eines Änderungsantrags zur Vermeidung widerstreitender Steuerfestsetzung bei Organschaft auch bei Anfechtung des Steuerbescheides durch die Organgesellschaft
VII B 23/23	03.07.2024	Prozessführungsbefugnis eines Insolvenzverwalters im Verfahren über einen Duldungsbescheid
VII R 11/21	16.04.2024	Zur Tarifierung von Bezügen für Kirschkernkissen
VIII B 16/23	17.07.2024	Verstoß gegen den Anspruch auf den gesetzlichen Richter
VIII B 48/23	17.07.2024	Vorläufigkeitsvermerk zur Gewinnerzielungsabsicht bei einer nebenberuflichen Anwaltstätigkeit
X B 104/23	17.07.2024	Kein unbeschränkter Abzug von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung, wenn die Basisversorgung bereits durch die gesetzliche Krankenversicherung gewährleistet ist
X B 79/23	17.07.2024	Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge für Zeiträume nach dem 31.12.2018
X B 81/23	09.07.2024	Darlegungsanforderungen bei der Rüge unzulässiger Selbstentscheidung über einen Ablehnungsantrag
XI B 43/23	16.07.2024	(Zurechnung der Umsätze in einem Bordell; Organschaft)
XI B 9/24	16.07.2024	Einordnung eines Schreibens des FA als wiederholende Verfügung oder als Zweitbescheid

Alle bis zum 02.08.2024 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III C 3 - S 7329/19/10001 :006	01.08.2024	Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2024
III C 3 - S 7117-a/22/10001 :002	24.07.2024	Umsatzsteuer; Bestimmung des Leistungsortes bei der Ausgabe von einfachen Grundbuchauszügen und einfachen Auszügen aus anderen öffentlichen Registern
IV B 5 - S 1369/19/10001 :003	15.07.2024	Vordrucke zur Anwendung der Wegzugsbesteuerung nach § 6 Außensteuergesetz in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung (alte Fassung) und in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Lars Behrendt
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor
Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Nürnberg
Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Rosenheim
Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F. +49 (0) 8031 87095 799

Hannover
Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Leipzig
Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.